



I. Allgemeine Regelungen

1. Begriffsbestimmungen

1. In diesen Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein (kurz: ABB-Land) werden unter anderem die Begrifflichkeiten Kredit, Kreditnehmer, Hausbank und Bürgschaft verwendet. Die Bezeichnung Kredit umfasst auch Forderungen aus stillen oder offenen Beteiligungen sowie Leasingforderungen. Die Bezeichnung Kreditnehmer findet gleichermaßen Anwendung auf Beteiligungsnehmer und Leasingnehmer. Die Bezeichnung Hausbank findet gleichermaßen Anwendung für Beteiligungsgesellschaften oder Leasinggesellschaften. Die Bezeichnung Bürgschaft gilt gleichermaßen für Garantien und sonstige Gewährleistungen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Landes Schleswig-Holstein ergeben sich aus der „Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein“.

3. Antragsverfahren

Ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist von der Hausbank formlos beim zuständigen Fachministerium oder der als Mandatar des Landes fungierenden Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (Bürgschaftsbank) einzureichen. Durchschriften des Antrages sind dem Finanzministerium zuzuleiten.

4. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsentgelt

- (1) Mit der Übernahme einer Bürgschaft des Landes werden einmalige und laufende Entgelte erhoben.

- a) **Einmaliges Bearbeitungsentgelt**

1 % vom Landesobligo, höchstens 75.000,00 Euro

Das Bearbeitungsentgelt ist fällig zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme und wird von der Bürgschaftsbank auf der Grundlage des im Zuge der Antragstellung erteilten SEPA-Mandats im Lastschriftverfahren eingezogen.

Bei Bürgschaften auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme jeweils gültigen Fassung der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten beträgt das einmalige Bürgschaftsentgelt 2 % vom Landesobligo, höchstens 100.000,00 Euro.

- b) **Laufendes Entgelt**

- i Bei Krediten mit wechselnder Inanspruchnahme, Auftragsfinanzierungskrediten und Avalkrediten:

1 % per annum auf das übernommene Landesobligo

- ii Bei Krediten mit fest vereinbarten Rückführungsmodalitäten:

1 % per annum auf das jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (01.01.) valutierende Landesobligo. Bis zum Zeitpunkt der Vollvalutierung ist ein Bereitstellungsentgelt in halber Höhe zu entrichten.

Bei Bürgschaften auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme jeweils gültigen Fassung der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten beträgt das laufende Bürgschaftsentgelt im Regelfall 2 % per annum vom Landesobligo.

Auf Grund von beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union können im Einzelfall auch hiervon abweichende Bürgschaftsentgelte erhoben werden.

Das laufende Entgelt ist jährlich im Voraus – anteilig beginnend mit dem Datum der Bürgschaftsurkunde zu zahlen. Die Folgeentgelte sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Das laufende Entgelt wird von der Bürgschaftsbank auf der Grundlage des im Zuge der Antragstellung erteilten SEPA-Mandats im Lastschriftverfahren eingezogen.

Das laufende Entgelt ist grundsätzlich bis zur Entlassung des Landes aus der Bürgschaftshaftung zu leisten. Bei vorzeitigem Verzicht auf die Bürgschaft ist das laufende Entgelt bis zum Ende des Monats, in dem die Bürgschaftsrückgabe erfolgt, voll zu entrichten.

- (2) Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen für bestehende Bürgschaften ist pro Antrag ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten:

- a) Bei Prolongationen in Höhe von 0,25 % des bestehenden Bürgschaftsobligos, mindestens 1.000,00 Euro, höchstens jedoch 5.000,00 Euro.
 - b) Bei sonstigen Vertragsänderungen (zum Beispiel Sicherheitenänderungen, Modifizierung von Auflagen/Bedingungen) pauschal 500,00 Euro.

In besonderen Einzelfällen kann ein darüber hinaus gehendes Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Absatz 1 Buchstabe a) genannten Entgelts erhoben werden.

Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank auf der Grundlage des im Zuge der Antragstellung erteilten SEPA-Mandats im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Entgelte gemäß den Absätzen 1 und 2 verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, sofern das Land Schleswig-Holstein zur Umsatzsteuer optiert.

(3) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

Zahlungspflichtiger des Bearbeitungsentgelts sowie des laufenden Entgelts ist der Kreditnehmer. Die Hausbank haftet für die Zahlung der Entgelte. Diese Haftung erlischt bei Kündigung des verbürgten Kredites. Abweichungen von den vorstehenden Entgeltregelungen sind nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung des Finanzministeriums zulässig. Für den Bereich Schiffbau/Schifffahrt bestehen gesonderte Entgeltregelungen.

5. Wirksamkeit der Bürgschaftsübernahme

Die Bürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftsurkunde bei der Hausbank sowie der Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftsurkunde genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB) wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und des laufenden Entgelts gemäß Ziffer 4 Absatz 1 bleibt davon unberührt.

Eine Änderung der Bürgschaftsurkunde bedarf der Schriftform.

6. Einsicht in Kredit- und Sicherheitenverträge

Durch die Einsicht in die Kredit- und Sicherheitenverträge übernehmen das Land und die Bürgschaftsbank keine Mitverantwortung dafür, dass die von dem Kreditgeber geschlossenen Verträge rechtswirksam sind.

7. Haftungsumfang des Landes

Das Land haftet für die jeweils valutierende Hauptforderung zuzüglich anteiliger Fremdkosten der Sicherheitenverwertung beziehungsweise der Rechtsverfolgung, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des verbürgten Kredites stehen. Die Gesamthaftung des Landes ist auf den sich aus der jeweiligen Bürgschaftsurkunde ergebenden Bürgschaftshöchstbetrag begrenzt.

Die Inanspruchnahme des Landes darf weder unmittelbar noch mittelbar erhöht werden durch

- a) Zinsen, Provisionen, Gebühren, Verzugsschäden,
- b) abstrakte Grundsuldzinsen für vorrangige grundbuchlich abgesicherte sonstige Kredite der Hausbank,
- c) Vorfälligkeitsentschädigungen der Hausbank oder ähnliches.

8. Verrechnung, Rückstände

- (1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredites ist für die Aufteilung von zu verrechnenden Beträgen (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zum Land als erfolgt, wenn der Kreditgeber der Bürgschaftsbank den Leistungsverzug nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit mitteilt.
- (3) Gewährt der Kreditgeber weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

9. Kündigung verbürgter Kredite

Das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank sind berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich Angaben des Kreditnehmers über die wirtschaftlichen Verhältnisse nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten aus dem Kreditvertrag verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) die Rechtsform des Kreditnehmers oder die Gesellschafterverhältnisse ohne Zustimmung durch die Hausbank und das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank geändert werden;
- e) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- f) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort, oder den Sitz des Betriebes von Schleswig-Holstein in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- g) der Kreditnehmer wesentliches Sicherungsgut dem Zugriff der Hausbank entzieht;
- h) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- i) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

10. Kontokorrent-Kreditlinien und Avalkredite im Eigenobligo der Hausbank

Das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank werden in der Regel im Rahmen einer Bürgschaftsübernahme für Kontokorrent-Kreditlinien und Avalkredite gesondert beauftragen, dass unverbürgte Kontokorrent-Kreditlinien und unverbürgte Avalkredite, die bereits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme zur Verfügung stehen, aufrecht zu erhalten und vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

Für den Fall der Verbürgung eines Auftragsfinanzierungskredites findet eine vorrangige Inanspruchnahme beziehungsweise Ausschöpfung bestehender und unverbürgter Kreditlinien und Avalkrediten hingegen keine Anwendung.

Bei der Verbürgung letztangiger Kreditteilbeträge wird das Land in der Regel beauftragen, dass Tilgungen auf den Gesamtkredit grundsätzlich voll auf den verbürgten Kreditteil zu verrechnen sind.

II. Pflichten des Kreditnehmers

1. Auskunfts- und Informationspflicht

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank und der Bürgschaftsbank spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse offenzulegen.
- (2) Darüber hinaus ist der Kreditnehmer verpflichtet, der Hausbank und die Bürgschaftsbank über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich zu unterrichten.

2. Prüfung

- (1) Die Hausbank, die Bürgschaftsbank sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers/der Kreditnehmereinheit beziehungsweise Gruppe verbundener Kunden und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft zu prüfen.
- (2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Stellen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.
- (3) Der Kreditnehmer entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements beziehungsweise für den Zeitraum, aus dem das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.
- (4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

3. Sicherheiten

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank soweit wie möglich und rechtlich zulässig Sicherheiten zu stellen. Sachsicherheiten sind angemessen und soweit üblich zu versichern. Sicherungsübereignete Sachen sollen frei von Rechten Dritter sein; ausgenommen hiervon sind gesetzliche Vermieterpfandrechtsansprüche und vertragliche Eigentumsvorbehaltsansprüche.
- (2) Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten, ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Landes beziehungsweise der Bürgschaftsbank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken.
- (3) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den durch eine Bürgschaft des Landes besicherten Kredit übernehmen. Das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank behalten sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung sonstiger Personen – etwa Ehegatten des Kreditnehmers oder der wesentlichen Gesellschafter - zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Abstimmungen zwischen der Hausbank und dem Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank.
- (4) Das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank behalten sich ferner vor, an den für die Hausbank für sonstige Kredite zur Verfügung gestellten Sicherheiten eine anschlussweise Mithaft zugunsten des mit einer Bürgschaft des Landes besicherten Kredites zu vereinbaren.
- (5) Eine gesonderte Absicherung des Haftungsanteils der Hausbank ist nicht zulässig.

III. Pflichten der Hausbank

1. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftsurkunde enthaltenen Regelungen schriftlich auszufertigen. Die ABB-Land sind zum wesentlichen Bestandteil des Kreditvertrages zu erklären.
- (2) Die Hausbank hat in geeigneter Weise die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung nachzuweisen.
- (3) Die Hausbank hat im Kreditvertrag für den Fall des Eintritts eines Tatbestandes gemäß I. Nummer 9. das Recht auf fristlose Kündigung vorzusehen.

2. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite, die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwätsche- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Für Zwecke der Überwachung der Sicherheiten gelten die in Absatz 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Sicherheitenüberwachung gemäß den internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben des KWG und der MaRisk zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind dem Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber dem Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank erfolgen.

Bei der Überwachung der Sicherheiten von durch das Land verbürgten Krediten darf kein geringeres Überwachungsniveau als im übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten bleibt davon unberührt.

- (3) Nach Bewilligung der Bürgschaft eingeräumte weitere Kredite sind dem Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank anzuzeigen. Von einer Anzeigepflicht ausgenommen sind im laufenden beziehungsweise üblichen Geschäftsbetrieb gegebenenfalls auftretende Überziehungen.

3. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und der Hausbank gestellten Sicherheiten zu verwalten.

4. Verfügung über die verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung des Landes beziehungsweise der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden, oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Bürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und des Landes beziehungsweise der Bürgschaftsbank bleibt. Im Zuge der Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

5. Sicherheiten

- (1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotall für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredites. Sie haften ausschließlich für die von der Bürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Bürgschaftshöchstbetrag hinausgehen.
- (2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nichtverbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotall für verbürgte und unverbürgte Kredite haften.
- (3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) – und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des vom Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites – geben.
- (4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung des Landes beziehungsweise der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (5) Die Neu- und Revaluierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung des Landes beziehungsweise der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zum Land beziehungsweise zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer – auch freihändigen – Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung oder Ähnliches) geltend machen.

6. Vertragsänderungen und Stundungen

- (1) Änderungen, die verbürgte Kredite mittelbar und unmittelbar betreffen, sind mit dem Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank abzustimmen, sofern diese nach Einschätzung der Hausbank als bedeutsam und risikorelevant bewertet werden. Die Rechtswirksamkeit solcher Änderungen tritt erst nach Zustimmungserklärung des Landes beziehungsweise der Bürgschaftsbank ein.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung des Landes beziehungsweise der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von (Zins- und/oder Tilgungsraten) bis zu zwei Monaten.

7. Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, dem Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers in angemessener Form schriftlich zu erteilen.
- (2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung des Landes beziehungsweise der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und - soweit erforderlich - der mit ihm verbundenen Unternehmen – gegebenenfalls mit Erläuterungen - offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (3) Die Hausbank ist verpflichtet, das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß I. Nummer 9 vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Kredite zu kündigen.
- (4) Die Hausbank hat das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen und risikorelevanten Ereignisse zu informieren, wenn dadurch die Rückführbarkeit des verbürgten Kredites gefährdet erscheint.
- (5) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der vom Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.
- (6) Die Hausbank ist bei Eintritt eines Ereignisses gemäß I. Nummer 9. verpflichtet, das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht findet im Rahmen banküblicher Sorgfaltspflichten sowie der MaRisk-Konformität Anwendung und setzt voraus, dass die Hausbank Kenntnis von solchen Umständen erlangt.

8. Prüfung

- (1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung, aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden beziehungsweise für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank, den Bund oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte, zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

IV. Inanspruchnahme des Landes

1. Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn
 - a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
 - b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch der Hausbank trotz banküblicher Bemühungen der Hausbank um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall detailliert darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste.
Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Bürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und dem Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.
- (4) Im Falle der Inanspruchnahme sind das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank wahlweise berechtigt, die Hausbank zu befriedigen oder in die Bedingungen des zugrunde liegenden Vertrages einzutreten.

2. Verwertung der Sicherheiten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, alle zur Einziehung der verbürgten Forderung und zur Verwertung von Sicherheiten geeigneten Maßnahmen ohne Berechnung eigenen Aufwendungen zu ergreifen.
- (2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten und Zahlungseingänge sind zunächst auf die anteiligen Fremdkosten der Sicherheitenverwertung beziehungsweise Rechtsverfolgung und sodann auf die Kapitalforderung zu verrechnen.
- (3) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten nach Leistung einer Abschlags- oder Ausfallzahlung des Landes, sind unverzüglich im Verhältnis der Risikoanteile zwischen der Hausbank und dem Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank an das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank auszukehren.
- (4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenerwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber dem Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenerwerb eine andersartige schriftliche Regelung getroffen.

Das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

3. Forderungsbeitreibung und -übergang

- (1) Nach Befriedigung durch das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmannes ohne Berechnung eigener Aufwendungen um die Verwertung von Restsicherheiten einschließlich der Kreditnehmerhaftung zu bemühen. Auf Verlangen der Bürgschaftsbank sind die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht Kraft Gesetz auf diese übergehen.
- (2) Im Verhältnis zum Land beziehungsweise zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers/eines Bürgen hat die Hausbank für das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.
- (3) Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank.
- (4) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen des Landes beziehungsweise der Bürgschaftsbank die dem Land beziehungsweise der Bürgschaftsbank zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.
- (5) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.
- (6) Die der Hausbank entstehenden Fremdkosten der Verwertung, Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig im Rahmen des Höchstbetrags erstattet.

V. Abschließende Bestimmungen

1. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist das Land beziehungsweise die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel.

3. Schlussbestimmung

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein (ABB-Land) treten gemeinsam mit der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein in Kraft.